



Stempelmarke
16,00 Euro
Marca da bollo

Wasserlieferungsvertrag

Anhang B)

zwischen der Gemeinde Sexten

und dem Kunden.....

wohnhaft in/ mit Sitz

Steuernummer

MwSt.Nummer

Falls der Kunde eine Firma/ein Kondominium ist, sind die Daten des gesetzlichen Vertreters/Verwalters anzugeben

Name und Vorname

wohnhaft in

Steuernummer

Der Vertrag bezieht sich auf die Trinkwasserlieferung für das Gebäude, das sich in

befindet, und betrifft nachstehende Verwendungszwecke¹:

Besondere Bedingungen und Anschrift für die Zustellung der Rechnung

Datum und Ort

Der zuständige Beamte

Der Kunde

Der Kunde erklärt die obenangeführten allgemeinen Wasserlieferungsbedingungen ohne Vorbehalt anzunehmen und im besonderen, unter Beachtung des Artikels 134 des B.G.B., nachstehenden Bedingungen: Punkt 1: Stillschweigende Verlängerung; Punkt 5: Wasserwiederverkaufsverbot; Punkt 8: Ausschluss des Betreibers von jeder Verantwortung bei Schäden; Punkt 9: Überprüfungen; Punkt 12 und 13: Unterbrechungen; Punkt 18: zuständiger Gerichtsstand;

Der Kunde

Datum und Ort

¹ Lieferung für den Haushalt
Lieferung für den öffentlichen Gebrauch
Lieferung für die Landwirtschaft
Lieferung für Gewerbe und Industrie
Lieferung für Beregnung Garten und Grünflächen

Angaben laut Art. 1, Abs. 333 des Gesetzes Nr. 311 vom 30.12.2004

- Abnehmer:
- Eigentümer
 - Fruchtnießer
 - Inhaber eines anderen Rechtes
 - gesetzlicher bzw. freiwilliger Vertreter einer der obenerwähnten Personen

- Art der Lieferung:
- Lieferung für den Haushalt mit meldeamtlichem Wohnsitz bei der Abnahmestelle
 - Lieferung für den Haushalt ohne meldeamtlichen Wohnsitz bei der Abnahmestelle
 - Keine Lieferung für den Haushalt

Katasterdaten: Katastralgemeinde: _____

Blatt: _____

Parzelle (Nummer und Unternummer): _____

Art der Parzelle (Bauparzelle oder Grundparzelle): _____

Baueinheit: _____

Grund für fehlende

- Katasterdaten:
- Immobilie katastermäßig nicht erfasst
 - Immobilie katastermäßig nicht erfassbar
 - zeitweilige Lieferung
 - Kondominium

Bitte ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen!

Allgemeine Lieferbedingungen

- 1) Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages verpflichten sich der Betreiber die Lieferung des Trinkwassers und der Kunde die im Vertrag enthaltenen Bestimmungen einzuhalten. Die Vertragsdauer ist auf 1 Jahr festgelegt ab Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, sofern keine schriftliche Kündigung mindestens 30 Kalendertage vor dem jeweiligen Verfallstermin erfolgt. In Falle einer Kündigung wird der Betreiber den Verbrauchsstand feststellen und den Zähler versiegeln. In Ermangelung einer Kündigung verlängert sich der Vertrag für den Kunden **stillschweigend** von Jahr zu Jahr.
- 2) Der Betreiber kann den Vertrag in Absprache mit dem Kunden aus Gründen des öffentlichen Interesses, aus technischen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt ohne irgendeine Vergütung an den Kunden ändern oder auflösen.
- 3) Im Falle einer Vertragsumschreibung bleibt der bisherige Kunde gegenüber dem Betreiber verantwortlich, solange der neue Lieferungsvertrag nicht vom neuen Kunden und vom Betreiber unterschrieben worden ist.
- 4) Für bereits bestehende Wasserlieferungen, für welche noch kein Liefervertrag abgeschlossen wurde, hat der Kunde innerhalb von 30 Tagen ab Aufforderung durch den Betreiber den Vertrag zu unterzeichnen. Sollte der Vertrag nicht vom Kunden unterzeichnet werden, kann der Betreiber die Wasserzufuhr kurzzeitig unterbrechen. Lediglich die Mindestlieferung von 250 Liter pro Tag und Bewohner bleibt gewährleistet.
- 5) Das gelieferte Wasser darf nur für den im Vertrag vorgesehenen Zweck verwendet werden und der Kunde ist **nicht befugt, das Wasser an Dritte weiterzuverkaufen.**
- 6) Der Betreiber verfügt frei über seine beim Kunden eingebauten Anlagen. Der Kunde ist hinsichtlich dieser Anlagen dem Betreiber gegenüber für Beschädigung durch Brand, Frost, Diebstahl und eigenmächtige Eingriffe verantwortlich. Jeder Defekt an der Anlage ist innerhalb 24 Stunden an den Betreiber zu melden. Es ist verboten, die Mess- und Kontrollvorrichtungen zu manipulieren. Die für den Kunden vorgesehenen Messinstrumente und der Zählerstandort werden im Einvernehmen mit dem Kunden an einer leicht zugänglichen, geschützten und frostsicheren Stelle vorzugsweise im Stiegenhaus oder Heizraum angebracht, sodass die Ablesung für den Beauftragten des Betreibers ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Falls der Kunde einen ungeeigneten Platz vorgesehen hat oder bauliche Veränderungen am Gebäude vorgenommen worden sind, ist er verpflichtet, auf eigene Rechnung, die mit dem Betreiber vereinbarte Umänderung bzw. Vernetzung durchzuführen.
- 7) Der Kunde hat hinter dem Rückschlagventil ein Druckregelventil und einen Filter zu installieren. Das Ventil muss ausreichend dimensioniert sein, um den Druck der internen Anlage innerhalb der für die hydraulischen Geräte verträglichen Werte zu halten. Filter- und Druckreduzierungsgeräte der internen Anlage werden vom Kunden gereinigt und gewartet. Die interne Anlage ist nach den Regeln der Technik auszuführen und liegt im Verantwortungsbereich des Kunden. Wer die Anlage installiert, muss eine entsprechende Konformitätserklärung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften abgeben. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Einflussbereich stehenden Trinkwasserversorgungsanlagen. Die interne Anlage ist auf die Wasserqualität abzustimmen. Der Betreiber vergütet keine eventuellen auftretende Wasserverluste infolge von fehlerhaften Installationen.
- 8) **Der Betreiber übernimmt keine irgendwie geartete Verantwortung von Personen- und Sachschäden, die nach der Rechtsträgergrenze durch das Wasser entstehen können.** Bei Feststellung von Rohrbrüchen oder anderen Defekten an der privaten Zuleitung nach der Rechtsträgergrenze, muss der Eigentümer diese auf eigene Kosten reparieren, ansonsten wird aufgrund des Wasserverlustes die Lieferung des Trinkwassers eingestellt. Lediglich die Mindestlieferung von 250 Liter pro Tag und Bewohner bleibt gewährleistet.
- 9) **Der Betreiber ist jederzeit berechtigt, Kontrollen an den Messgeräten und Überprüfungen an der internen Anlage des Kunden durchzuführen.** Bei der Zählerablesung wird auch der Zustand der Anlage erhoben. Wird ein Fehler des Wasserzählers festgestellt, so wird zur Verrechnung der Durchschnittswert der vorhergehenden drei Jahre herangezogen.
- 10) Bei Errichtung von neuen Hausanlagen oder Einbau von weiteren Wasserhähnen,

Warmwasseranlagen, WC, Bäder usw. hat der Kunde auf seine Kosten für die Vergrößerung der Anschlussleitung, der Messgeräte sowie des Zubehörs zu sorgen. Vorab muss er beim Betreiber die notwendige Genehmigung einholen. Die entsprechenden Arbeiten werden vom Betreiber selbst oder unter seiner Aufsicht durchgeführt.

11) Die Wasserzähler sind Eigentum des Kunden. Wird ein Defekt beim Wasserzähler festgestellt so muß der Kunde diesen unverzüglich durch einen neuen ersetzen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Zähler werden vom Betreiber plombiert. Für die Unversehrtheit der Plombe haftet der Kunde.

12) **Der Betreiber ist befugt, bei ordentlichen und außerordentlichen Wartungen der Anlage die Wasserzufuhr zu unterbrechen ohne dass dadurch dem Betreiber eine Nichterfüllung des Vertrages angelastet werden kann.** Der Betreiber übernimmt keine Verantwortung für mittelbare und unmittelbare Schäden, die durch die Unterbrechungen der Wasserzufuhr (z.B. Rohrbrüche) und bei Druckschwankungen entstehen können. Bei Wasserknappheit infolge Trockenheit oder Kälte, Streiks oder sonstiger besonderer Ereignisse kann der Betreiber den Wasserverbrauch einschränken. Für genannte Unterbrechungen oder Einschränkungen ist der Betreiber nicht haftbar, sie geben deshalb keinen Anspruch auf Ermäßigung der Tarife.

13) **Der Betreiber ist bei Unterbrechungen, ohne Vorankündigung, in unvorhergesehenen Fällen sowie bei höherer Gewalt von der Haftung für alle damit in Zusammenhang stehenden Schäden sowohl beim Kunden als auch bei Dritten ausdrücklich entbunden.**

14) Neben den in der Gemeindeverordnung über den Trinkwasserversorgungsdienst vorgesehenen Verwaltungsstrafen wird jede Wasserentnahme ohne Wasserzähler bzw. ohne entsprechende Genehmigung des Betreibers im Sinne des Gesetzes angezeigt.

15) Die Verrechnung des Wassers erfolgt zumindest einmal im Jahr. Die Rechnungen sind bei Fälligkeit derselben zu begleichen, auch im Falle von Beanstandungen. Bei Zahlungsverzug wird die erste Aufforderung innerhalb 30 Tagen ab Fälligkeit zugestellt. Erfolgt noch keine Zahlung, so wird eine zweite Zahlungsaufforderung ausgestellt, auf welcher zum Rechnungsbetrag die entstanden Spesen, Bearbeitungsgebühren und Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden. Sollte der Abnehmer der zweiten Zahlungsaufforderung nicht nachkommen, kann die Trinkwasserlieferung innerhalb von 10 Tagen eingestellt werden. Die Mindestlieferung an Haushalte bleibt jedenfalls gewährleistet. Bei Nichtbezahlung der Gebühren wird die Zwangseintreibung gemäss D.P.R. Nr. 43 vom 28.01.1988 eingeleitet.

16) Für alle in diesem Vertrag nicht enthaltenen Bedingungen wird auf die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die genehmigte Gemeindeverordnungen verwiesen.

17) Der Betreiber kann vorliegenden Vertrag an andere Unternehmer abtreten oder Dritte mit dessen Durchführung beauftragen.

18) Der zuständige Gerichtsstand für allfällige Beanstandungen hinsichtlich der Anwendung dieses Vertrages ist Bruneck, bzw. Bozen, je nach Wertzuständigkeit.

19) Der vorliegende Vertrag ist im Sinne der geltenden Bestimmungen nicht registrierungspflichtig.

=====

Gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 finden Sie die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter folgendem Link: <http://www.gemeinde.sexten.bz.it/system/web/datenschutz.aspx?menuonr=218866387> oder können in den Räumlichkeiten des Rathauses konsultiert werden.